

Gem. § 54 Abs. 2 HessHG erlässt das Dekanat die nachstehenden Regelungen zur Bestimmung der Mitglieder des Instituts für Wirtschaftsrecht und zur Festlegung von dessen Organisationsstruktur:

**Institutsordnung
für das
Institut für Wirtschaftsrecht (IWR)
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
vom 26. April 2023**

1.	Zuordnung
1.1	Das Institut für Wirtschaftsrecht (IWR) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 07 an der Universität Kassel.
1.2	Mitglieder des Instituts sind die Leiterinnen und Leiter der Fachgebiete <ul style="list-style-type: none">• Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht in der digitalen Gesellschaft• Bürgerliches Recht, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht• Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Informationsrecht• Grundlagen des Öffentlichen Rechts und Steuerrecht (entfällt mit dem Ausscheiden von Prof. Dr. Robert Kuhn aus dem aktiven Dienst)• Grundlagen des Rechts, Privatrecht und Ökonomik des Zivilrechts• Öffentliches Recht, IT-Recht und Umweltrecht• Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht mit Schwerpunkt Umweltrecht• Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitsrecht• Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht (entfällt mit dem Ausscheiden von Prof. Dr. Andreas Hänlein aus dem aktiven Dienst)
1.3	Mitglieder des Instituts sind außerdem <ul style="list-style-type: none">a) als Zweitmitglieder:<ul style="list-style-type: none">• Prof. Dr. Minou Banafsche (FB01),• Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano (FB01),• Prof. Dr. Theresia Höynck (FB01),• Prof. Dr. Andreas Mengel (FB06),• Prof. Dr. Felix Welti (FB01)b) die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Professorinnen und Professoren, die bis zum Eintritt in den Ruhestand dem IWR zugeordnet waren,c) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des IWR,d) der Leiter des Sachgebiets Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht,e) die den in 1.2. genannten Fachgebiete oder dem in 1.3.d) genannten Sachgebiet

	<p>zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben („Lecturers“),</p> <p>f) die den in 1.2. genannten Fachgebiete oder dem in 1.3.d) genannten Sachgebiet zugeordneten administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</p> <p>g) wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und zur Promotion zugelassene Doktorandinnen und Doktoranden der unter 1.2 genannten Fachgebiete oder dem in 1.3.d) genannten Sachgebiet, soweit sie nicht bereits einem anderen Institut der Universität Kassel zugeordnet sind,</p> <p>h) Studierende der Studiengänge Wirtschaftsrecht (LL.B. oder LL.M.) und Sozialwirtschaft und Sozialrecht (LL.M.), soweit sie nicht bereits einem anderen Institut der Universität Kassel zugeordnet sind.</p>
1.4	Dem IWR sind die im Raumnutzungsplan zugewiesenen Räume zugeordnet. Hierzu gehören insbesondere die den Fachgebieten (1.2.) zugewiesenen Räume sowie der Sitzungsraum 0144 im Gebäude K10.

2.	Aufgaben
	<p>Der Aufgabenbereich des IWR umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Durchführung, Organisation und Koordination der rechtswissenschaftlichen Lehrangebote des Fachbereichs, insbesondere für den Bachelor-/Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht“, und in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 01 sowie der Hochschule Fulda für den Master-Studiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“, • die Koordination der Aufgaben der rechtswissenschaftlichen Fachgebiete in der Forschung im Zusammenwirken mit dem Dekan, • die Entwicklung von Forschungsschwerpunkten, • die Förderung der Interdisziplinarität, • die Internationalisierung von Forschung und Lehre, • die Förderung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IWR in frühen Karrierestufen (des wissenschaftlichen Nachwuchses), insbesondere auch in Form eines strukturierten Promotionsstudiums und von Doktorandinnen und Doktorandenkollegs, • den Wissenstransfer, • die Fort- und Weiterbildung.

3.	Institutsversammlung
3.1	Die dem Institut zugeordneten oder dort tätigen Mitglieder der Universität Kassel einschließlich der in 1.3bezeichneten Personen bilden die Institutsversammlung.
3.2	Sitzungen der Institutsversammlungen werden von der Geschäftsführenden Direktorin oder vom Geschäftsführenden Direktor einberufen und geleitet. Die Versammlung hat beratende Funktion und spricht Empfehlungen aus. Auf der Versammlung berichtet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor über die geleistete Arbeit und über geplante Vorhaben, nimmt Vorschläge der Versammlung entgegen und legt sie dem Direktorium zur weiteren Bearbeitung vor.

4.	Institutsdirektorium
4.1	Dem Institutsdirektorium gehören alle unter 1.2. genannten Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitglieder der in 1.3.d) und 1.3.e) genannten Gruppen), eine administrativ-technische Mitarbeiterin oder ein entsprechender Mitarbeiter (Mitglieder der in 1.3.f) genannten Gruppe) sowie eine Studierende oder ein Studierender (Mitglied der in 1.3.h) genannten Gruppe) an. Die Vertreterinnen und Vertreter der genannten Gruppen werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt. Die Dauer der Amtszeit der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Mitglieder der genannten Gruppen sollen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Direktoriums wählen.
4.2	Sitzungen des Direktoriums werden mindestens einmal im Semester von der Geschäftsführenden Direktorin oder von dem Geschäftsführenden Direktor einberufen und geleitet.

5.	Aufgaben des Direktoriums
	<p>Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Es koordiniert insbesondere die Erfüllung der Aufgaben des IWR unter Ziffer 2.</p> <p>Zu seinen Aufgaben gehören auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors, 2. die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans, 3. die Feststellung des Institutshaushalts, 4. die Koordination des Lehrangebots, 5. Beschlüsse über die Erteilung von Lehraufträgen.

6.	Geschäftsführung
6.1	Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der Fachgebiete eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor für die Amtszeit von zwei Jahren.
6.2	Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der Fachgebiete eine stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder einen stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor für die Amtszeit von zwei Jahren.
6.3	Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut nach außen, bereitet Entscheidungen des Direktoriums vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

So beschlossen vom Institut für Wirtschaftsrecht am 26.4.2023.